

# Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz staatlicher Institutionen auf wirtschaftlichem Gebiet

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK)

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK ist dann erforderlich, wenn öffentliche Institutionen oder Einrichtungen (z. B. Bundeswehr, Technisches Hilfswerk (THW) für Privatleute, Firmen, Vereine etc. privatwirtschaftliche Leistungen erbringen sollen.

Anträge sind formlos schriftlich zu stellen. Folgende Inhalte sind dabei zu nennen:

1. Art der beabsichtigten Maßnahme
2. Dauer und Zeitpunkt der Maßnahme
3. Wer soll die Dienstleistung erbringen? Zusätzlich Ansprechperson und Telefonnummer
4. Gründe, warum kein gewerbliches Unternehmen für die Dienstleistung in Frage kommt
5. Adressangaben des Antragstellers mit Telefon und E-Mail für Rückfragen

Anhand dieser Angaben prüft die IHK, ob ein Gewerbebetrieb die Leistungen ebenfalls anbieten kann. Findet sich ein Gewerbebetrieb, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt werden. Nur wenn kein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Lage ist, die beantragten Leistungen zu erbringen, wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Diese Regelung soll einen nicht kostendeckenden Wettbewerb seitens staatlicher Einrichtungen verhindern. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind festgeschrieben in den internen Richtlinien und Verordnungen der jeweiligen Institutionen.

Einige Beispiele:

- ❖ Nach großen Stürmen gab es Anträge zu Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Einsätze des THW zur Bergung von Sturmholz. Da die gewerblichen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus selbst ausgelastet waren und eine alsbaldige Beseitigung erforderlich war, wurde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt.
- ❖ Ein Unternehmer wollte das THW mit der Fällung einer 20 m hohen Eiche beauftragen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde nicht erteilt, da es Baumfällunternehmen gibt, die über das entsprechende Spezialgerät zur Fällung verfügen.
- ❖ Bei einer Veranstaltung mussten die Aussteller mit Strom versorgt werden. Hierfür wurden Stromaggregate des THW angefordert. Auch hier hat die IHK eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt, da es Gewerbebetriebe gibt, die solche Aggregate verkaufen oder vermieten.

## Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Stand: Mai 2023

## Autor

Christian Ehrhardt  
Abteilung Industrie  
Tel. (0511) 3107-320  
Fax (0511) 3107-430  
unbedenklichkeit@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Bischofsholer Damm 91  
30173 Hannover  
www.hannover.ihk.de